

wirksam. Gleichzeitig sind die erforderlichen Festlegungen hinsichtlich der Außerkraftsetzung bzw. Berichtigung der entsprechenden DDR-Ausgaben durch den Präsidenten des ASMW zu treffen.

Schlußbestimmungen

§ 6

Zur Sicherung der Arbeiten können die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane Regelungen für ihre Verantwortungsbereiche herausgeben.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. April 1975 zur Verordnung über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe — Planung, Ausarbeitung, Bestätigung und Einführung von RGW-Standards — (GBl. I Nr. 28 S. 526) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1978

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. Lillie
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung

vom 29. Juni 1978

Auf Grund des § 81 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 201) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

Den Zeiten des Bezuges der Unterstützung für alleinstehende Mütter werden Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung für werktätige Mütter, die nach dem Wochenurlaub für das zweite und jedes weitere geborene Kind von der Arbeit freigestellt werden, gleichgestellt.

Zu den §§ 5 und 24 der Verordnung:

§ 2

Liegen im Berechnungszeitraum Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung für werktätige Mütter, die nach dem Wochenurlaub für das zweite und jedes weitere geborene Kind von der Arbeit freigestellt werden, sind diese Zeiten zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate vom Berechnungszeitraum abzusetzen, soweit keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand.

Zu den §§ 7 und 14 der Verordnung:

§ 3

Den Zeiten des Bezuges einer Invalidenrente werden Zeiten gleichgestellt, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt

wurde, daß Invalidität im Sinne der Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung vorlag, auch wenn wegen Nichterfüllung der erforderlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rente gewährt werden konnte.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Bei der Ermittlung der möglichen Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente sind die im § 21 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. April 1974 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 22 S. 215) genannten Zeiten vom möglichen Kalenderzeitraum einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abzusetzen. Die danach die möglichen Jahre übersteigenden Monate bleiben unberücksichtigt.

(2) Die mögliche Zeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ist in Monaten zu errechnen.

(3) Den Jahren der tatsächlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit sind zur Ermittlung dieser Zurechnungszeit die Zurechnungszeiten gemäß § 14 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung zuzurechnen.

Zu § 18 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung:

§ 5

(1) Unter Beachtung der Bestimmungen des § 12 und des § 22 Abs. 2 der Zweiten Verordnung vom 29. Juli 1976 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 379) wird Kinderzuschlag für die Dauer eines unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung, ein Lehrverhältnis, ein Vorpraktikum oder vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommenen Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule gezahlt, soweit der Student nicht als Angehöriger der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Besoldung erhält.

(2) Ein Studium gilt auch dann als unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder ein Lehrverhältnis aufgenommen, wenn es innerhalb 1 Jahres nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Zeit bis zu 4 Jahren bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik beginnt.

Zu § 19 Abs. 1, § 20 Absätze 1 und 2 und § 29 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Familie gelten als überwiegend durch den verstorbenen Ehegatten erbracht, wenn im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor dem Tode, frühestens ab 1. Januar 1946, das durchschnittliche monatliche Einkommen

- a) des verstorbenen Ehegatten höher war als das durchschnittliche monatliche Einkommen des überlebenden Ehegatten oder
- b) des überlebenden Ehegatten das durchschnittliche monatliche Einkommen des verstorbenen Ehegatten um nicht mehr als 50 % der für Miete, Heizung, Strom und Gas anfallenden Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung überstieg.

(2) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente oder Versorgung, gelten die finanziellen Aufwendungen für die Familie auch dann als überwiegend durch ihn erbracht, wenn die im Abs. 1 Buchst. a oder b genannten Voraussetzungen im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jah-